Gewerbesteuer

Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
zur
Anwendung des § 8c KStG auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge;
§ 10a Satz 10 GewStG

vom 29. November 2017

Gemäß § 10a Satz 10 GewStG ist auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge von Körperschaften, sowie von Mitunternehmerschaften, soweit an ihnen Körperschaften unmittelbar oder über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind, § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder sind die im BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I S. …[1] zur Anwendung des § 8c KStG enthaltenen Grundsätze auch bei der Gewerbesteuer uneingeschränkt anzuwenden.

Im Hinblick auf bestehende gewerbesteuerliche Besonderheiten gilt zudem Folgendes:

Soweit ein vortragsfähiger Gewerbeverlust einer Organgesellschaft nach Maßgabe der R 10a.4 Satz 5 GewStR 2009 auf Ebene der Organgesellschaft abgezogen werden kann, ist Rn. 33 Satz 2 des BMF-Schreibens anzuwenden, die Einschränkung der Rn. 38 des BMF-Schreibens gilt insoweit nicht.

Der Grundsatz, dass für jede Verlustgesellschaft gesondert zu prüfen ist, in welcher Höhe stille Reserven vorhanden sind (Rn. 58 des BMF-Schreibens), ist auch zu beachten, wenn eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist. Eine Mitunternehmerschaft ist gewerbesteuerlich ein eigenständiges Besteuerungssubjekt, so dass stille Reserven auf Ebene der Mitunternehmerschaft bei der Anwendung des § 10a Satz 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG auf Ebene der Körperschaft nicht berücksichtigt werden können.

[1] Fundstelle wird von Redaktion BStBl ergänzt.

Die in R 10a.1 Absatz 3 Satz 7 und 8 GewStR 2009 zur gewerbesteuerlichen Verfahrensweise bei unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerben enthaltenen Aussagen sind mit Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 30. November 2011, I R 14/11, BStBl 2012 II S. 360, überholt. Es gelten Rn. 33 ff. des vorstehenden BMF-Schreibens.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
3-G142.7/40

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen
33- G 1427-1/9

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A – G 1427-3/2017

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35-G 1427/15#01#01

Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
G 1427-1/2014-1/2017

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
G1427-2017/002-53

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1427 A-006-II45

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
G1427-00000-2015/001

Niedersächsisches Finanzministerium
G 1427 – 1 – 31 3

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1427 - 38 - V B 4

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1427 A – 17-002–444

Ministerium der Finanzen
des Saarlandes
G 1427-1#017

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33-G 1427/1/94-2017/23604

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
46 - G 1427 - 34

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 3010 – G 1427 – 038

Thüringer Finanzministerium
G 1427 A – 13 – 24.3